



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Formalia der Endlichen Compositions-Vorschläge.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-52163)

46.
ius.

1646. tention und Eiser zu erkennen; Also thäte man sich allerunterthänigst und dienstfleis-
sig bedanken, und bitten von so guter affection und intent nicht auszusezen, sondern
übernommene interposition gnädigt und großgünstig fortzustellen, damit Scopus
gütlicher Vergleich- und Vereinigung desto schleuniger erreicht werde. Wolten hoffen,
es werde den Catholicis rechter Ernst, und die übergebene Articuli also eingerichtet
seyn, daß man ohne weitläufiges disceptiren sich vereinigen möge, massen man dis
Orts alles dasjenige, so zur guten Vertraulichkeit dienlich, beizutragen gedenke und
erbdöthig, sitemahlen ohne Erörterung dieses Puncts kein beständiger Friede zu hof-
fen. Demnach es aber eine Sache von hoher Importanz, und das ganze Evangelische
Wesen, auch alle und jede derselben Stände concernire; also würde Ihro Ex-
cellence nicht zwider seyn, daß die anwesende Gesandten solches ad communicandum
übernehmen, sich darin ersehen, mit den andern, zumahl den Osnabrückischen
communiciren, ihre Gedanken darüber zusammen tragen, und conjunctis consiliis
atque operis, sich einer einstimmigen Resolution vergleichen mögen. Sub fine
ward gebeheten, daß dergleichen Actus auch zu Osnabrück angestellet, nicht weniger
auch den Herren Schwedischen Plenipotentiarien Ausantwortung beschehe, annexa
nochmäliger recommendatione causa. Illi, es sollte noch diesen Abend gegen die
Herren Schweden verrichtet werden, auch bey ihren Herren Collegis zu Osnabrück
die Verordnung geschehen, daß daselbst ebenmäßige Ausantwortung werckstellig ge-
macht werde. Nach diesem ist der übergebene Aufsatz so bald ad dictaturam gefom-
men, und damit selbiger Abend und folgender Vormittag zugebracht worden.
Actum ut supra.

1646.
Julius,

J. Müller.

N. II.

Dictatum Osnabr. d. 6. Juli.
Anno 1646.

Weitere und Endliche Compositions-Vorschläge in punto Gravaminum.

1) Das Kaiserl. Amnist-Edictum, wehn dasselbe per modum conventionis Der termi-
publicae zwischen beider Religions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs mit Ihrer Kaiserl. Majestät aufgerichtet worden, soll billich in seinen Stand, ^{nus restitu-}
^{onis a quo, in} Ecclesiasticis und Gültigkeit verbleiben. Jedoch, damit ein und anderer Stand sich desto ^{cis, solle das} Jahr 1624.
weniger circa restitutionem zu beschwrehen Ursach habe, der terminus à quo in ^{Year} seyn.
Ecclesiasticis ad totum Annum 1624. reducirt werden.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 1555. darauf erfolgte Religion. Der Passauis-
Friede, wie derselbe Anno 1566. und hernach öfters confirmiert worden, soll in allen ^{the Bertrag} und Religi-
seinen Inhalt kräftig seyn und bleiben, ausgenommen, was bey diesem instehenden ^{ons - Frieden} wied. confir-
Convent in ein oder andern Articul andernwerts abgehandelt, erläutert, entschie-
den, geordnet und verglichen werden möchte: was auch solchergestalt abgehandelt,
entschieden und verglichen wird, das soll für eine von beeden Theilen bis zu endlicher
Vergleichung der beeden Religionen beliebte, beständige und immerwährend De-
claration des Religion-Friedens gehalten, auch inn- und außerhalb Rechtens beo-
bachtet, in allen übrigen aber, zwischen ein und andern theils Ständen, eine solche
Gleichheit gehalten werden, wie es obvermeldtem Religion-Frieden und dieser jetzigen
Composition gemäß seyn wird.

3) Was dann die Immediat-Stiffter ansangt, die seyen nun Ers-Bistumb, Bi. Die immedi-
stumb, Abtheuen, Probsteyen, Balleyen, Commendureyen, wie auch die unge- ^{at - Stiffter} sollen Evan-
mittete freye weltliche Stiffter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte gelicis noch
noch Anno 1624. quacunque anni parte inne gehabt und besessen, dieselben alle und 100. Jahr ge-
Dritter Theil. ^{Jede, lassen werden.}

1646.

Julius.
Ausgenom-
men Halber-
stadt, Verden,
Osnabrück
und Minden.

Nach 100.

Der Geistliche
Vorbehalt
sollte allezeit
geltend.

jede, ausgenommen der Stifter Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden, sollen Ihnen ohne einige Contradiction und Ansprach auf 100. Jahr von Beschluss Julius, dieser Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben, und in Händen gelassen, auch in währender solcher Zeit, wider erwiederte Augspurgische Confessions-Verwandte dessenthalber via juris vel facti nichts vorgenommen werden.

Nach welcher dieser Punct entschieden und erörtert werden sollte, verglichen:

hingegen dann jetzt und künftig die Catholicischen bey dem in Religion-Frieden Anno 1555. ein-

verleibten Geistlichen Vorbehalt,

ruhiglich verbleiben und von den Augspurgischen

Confessions-Verwandten unangeschlagen seyn, auch wann, wie und so oft sich dergleichen

Casus begiebt,

dass ein Erz- oder Bischoff, Prälat, oder andern geistlichen Stan-

des, mit oder ohne sein Capitul, samt oder sonders, die Religion verändern thät,

der Disposition und Ordnung solches Vorbehalts, ohne einzigen Eintrag, nachge-

gangen werden sollte.

Im Fall ein oder anderer derselben Confession zugethanen Ständen seither Ao.

1624. solcher damahls ungehabter Erz- und Stifter, mit oder ohne Recht entsezt,

oder sonst daran Ihme Eintrag, Hinderniss und Irrung zugefügt worden, der solle

alsobald in Kraft diß wiederumb in integrum restituieret, und alle darnieder vor-

genommene Neuerung aufgehebet und abgeschafft werden, jedoch ohne einige Erstat-

tung der aufgehobenen Nutzung, Schäden oder Unkosten, die ein oder ander Theil

gegen den andern zu prætendiren haben möchte.

Die Electio-

nes und Po-

stulationes,

der Immedi-

at-Stiftern,

bleiben nach

jeden Orts

herkommen.

4) In allen solchen Erz- und Stiftern soll es der Electionum und Postulatio-

num halber,

wie es jedes Orts herkommen,

und die alten Statuta ausweisen thun,

gehalten werden,

auch Sede vacante die Capitula die Administration und Jura

Episcopalia, so weit sich die unter Augspurgischer Confession Verwandten erstrecken

mag, zu üben Macht haben.

5) Was die Menses Papales und sonst andere Collationes, so dem Römischen

Stuhl vigore Concordatorum Germaniae zu stehen thun, anbelanger,

wo die noch

Anno 1624. in usu gewest,

sollen die auch noch künftig denselben vorbehalten bleiben.

Was aber die Annaten, Jura Pallii & Confirmationum betrifft, weil die

Catholicischen Erz- und Bischoffe, selbige dem Römischen Stuhl abzustatten verbunden

seyn, also sollen auch vorbemeldte Innhabere deren Ihnen überlassenen Erz- und

Stiftern dergleichen Jura, so sonstem dem Römischen Stuhl gebühreten, der Röm.

Kaiserlichen Majestät unter der alten,

bey selbigen Erz- und Stiftern hergebrachten

taxa zu jedesmahl begebenden Fällen und Veränderungen abgestattet, und darmith

Ihr. Kaiserl. Majestät auf erlangten Päpstl. Consens nach Belieben zu disponiren

vorbehalten seyn.

So soll auch das Jus Primariarum Precum höchstgedachter Ihr. Kaiserlichen

Majestät, wie vor diesem also auch fürohin, auf allen solchen den Augspurgischen Con-

fessions-Verwandten überlassenen Erz- und Stiftern, ohne einzigen Eintrag und Wie-

der Red verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capitula der Stifter

völlig und gänzlich der Augspurgischen Confession zugehan, da sollen auch dergleichen

Religions-Verwandte Subiecta präsentiert werden, wo aber beider Religio-

nen zugethane Canonici Anno 1624. vorhanden gewesen, da soll Ihrer Kaiserlichen

Majestät bevorstehen, der einen oder andern Religion zugewandte zu präsen-

tiren.

6) Was die Intitulatur,

Session & Vorum anbelangt, so die Innhabere der

Ungemittelten Erz- und anderer dergleichen Stifter auf Reichs Deputation-Visita-

tion- und andern Gemeinen oder Sondern Reichs-Zusammenkünften zu haben be-

gehn;

1646. gehren; Da wird nachgeben und bewilligt, daß solche Innhabere hinführo mit dem Titul: Erwehler zum Erz- oder Bischoff, Abt, Probst ic. beschrieben und gewürdiget werden sollen. Desgleichen sollen dieselbe, bey deren Stiftern die freie Wahl annoch in usu ist, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer-Gütern eingezogen oder sonst in ihrem Statt verändert worden seyn, und also von andern regierenden Reichs-Fürsten auf Reichs-Tägen nicht vertreten werden, als benamentlich Magdeburg, Bremen und Lübeck, unter zeitgemeldten Prædicat zu allgemeinen Reichs-Tägen beschrieben, ad Sessionem & Votum admittirt und zugelassen werden, jedoch alles mit nachfolgenden Conditionen. Erstlich, daß diejenigen, welche von ihrer inhabenden Erz- und Stiftern wegen, die Inititular, Indult, Sessionem & Votum suchen würden, sich bey Ihrer Kaiserlichen Majestät hierzu durch einige Eleciones oder Postulationes der Domb-Capitel eines jeden Orts legitimiren sollen, damit gleichwohl der Adel und Graduierter Stand in selbigen Erz- und Stiftern erhalten, die Stifte nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen oder dem Reich ganz entzogen würden. Zum andern, daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stifter, ohne der Domb-Capitel vorgehende Election oder Postulation untersetzen, auch ein jeder seine Wahl oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, bey der Kaiserlichen Reichs-Hof-Camzlen gehorsamst initiatiren und darüber ein Kaiserliches Indult suchen, auch gegen desselben Ertheilung Ihrer Kaiserlichen Majestät die Huldigung pro temporalibus præstire und alsdann demjenigen, der also elegit oder postuliert, der Titul, wie obgemeldt, ertheilt werden solle. Drittens sollen solche der Augspurgischen Confession zugethane zu Erz- und Bischums-, Abteien, Probsteien und Stiftern Erwehler oder Postulirte auf denjenigen Cratz-Versammlungen, in welchen Cratz solche Stiffter gelegen, und darinnen die Sessionem & Votum hergebracht, auch noch sonders dabey bleiben, in Maß und Ordnung, wie daselbst herkommens ist: Sie sollen auch inskünftig auf Allgemeinen Reichs-Tägen, Reichs-Deputation, Cammer-Gerichtliche Visitation- und Revision-Tägen, so weit es ein oder andern dergleichen Ständen vor Aenderung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, durch gewöhnliche Ausschreiben erforderet, die Session aber Ihnen, gleich wie bey diesem Convent wegen des Erz-Stifts Magdeburg geschickt, loco tertio & separato eingeräumt, auch ihre Vota immediate nach den Catholischen Erz- und Bischoffen auch den Prälaten, doch alles secundum prærogativam cuiusque dignitatis Ecclesiasticæ zu verstehen, angefragt und abgelegt werden. Zum vierdten, ob einer oder anderer zum Erz- oder Bischoff Erwehler oder Postulirter selbst in persona nicht erscheinen wolle, so sollen allezeit zu solchen Reichs-Versammlungen von dieser Erz- und Stiffter wegen etliche Domb-Herrn neben andern Räthen, zu Bekleidung der eingeräumten Session und Stimm, pro conservatione Status Ecclesiastici geschickt und abgeordnet werden. Wie auch im Fall einer oder anderer zu Erz- oder Bischoff Erwehler oder Postulirter selbst in Person erscheinen thät, nichts desto weniger schuldig seyn sollte, neben andern seinen Räthen, auch jemanden aus seinen Canoniciis und Capitulis zu vorbedeutem End mitzunehmen. Fünftens soll den Capitulationibus dieses allezt einverleist und ein jeder Erwehler oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff darauf verendet werden, solchen Erz- und Stift, darzu er elegirt oder den erforderet worden, keineswegs erblich zu machen, sondern jederzeit dem Domb-Capitul eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

7) Auf welchen Erz- und Stiftern Anno 1624. neben den Augspurgischen Confessions-Verwandten auch Catholische Canonici, Capitulares und Domherrn præbendiret gewesen, auf denselben solle auch noch künftig den Catholischen ein freyer Zutritt gelassen, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia verstatter und darzben, wider, noch mit Election noch mit Præsentation noch sonst in andere Wege, einzige Aenderung nicht eingeführet werden.

8) Was die pluralitatem Beneficiorum anlangt, da läßt man es zwar Catholischen Theils dahin gestellt seyn, was die Augspurgische Confessions-Verwandte unter sich dessentwegen zu für kommen gedenken, was aber diejenige Erz- und Stift der pluralitatem anlangt, so in Handen der Catholischen seynd, da läßt man es bey Dispositione der beneficio-

Dritter Theil. B b 2

1646. der Geistlichen Rechten und des Römischen Stuhls je nach erscheinender Nothdurft 1646.
Julius. erfolgenden Dispensationibus verbleiben.

rum inter
Catholicos
beobachtet
werden.
Die Mediat-
Stiffter soll-
ten gleichfalls
denen Evan-
gelicis 100.
Jahre ver-
bleiben.

Das Jahr
1624 soll bey
denen Cano-
niciaten ra-
tione reli-
gionis obler-
viret werden.

Evangelici
sollen über die
in ihren Ter-
ritoriis gesetz-
ene Catholi-
sche Mediat-
Stiffter keine
Jura exerci-
ren.

Bon dem Be-
neficio Emi-
grationis.

Allte Geistliche
Güther, so
1624. in deren
Catholico-
rum Handen
gewesen, sollen
hny verblei-
ben.

9) Alle diejenige Mediat-Stiffter, Clöster, Valleyen, Comendureyen, und Julius.

Geistliche Güther, so die Augspurgische Confessions-Verwandte Anno 1624. qua-
cunque Anni parte in Besitzung gehabt, und ihnen von selbiger Zeit an, unter
was Prätext und auf was Maas und Weiz es auch geschehen seyn möchte, abge-
nommen worden, sollen ihnen ohne Unterscheid, die wären vor oder nach dem Pas-
sauer Vertrag in ihre Possession und Gewehr kommen, ohne Verzug um Auffent-
halt plenarię, mit den abgenommenen Documentis restituit, und ob sie bereits
wieder in possessione wären, daran ferner nicht turbirt, auch von dato dieser
Vergleichung 100. Jahr, mit deren oben bey denen Immediat-Stiftern vermeldter
Erläuterung in Hand gelassen werden. Doch sollen hievon ausgescheiden seyn und
bleiben diejenige Clöster und Stiffter, so notorie extra territorium occupantium
gelegen, auch die sonst andern Catholischen Ständen incorporirt oder anderwerts
zuständig seind.

10) Auf welchen Mediat-Stiftern, Collegial-Kirchen und Clöstern Anno
1624. soll bey 1624. Catholische und Augspurgische Confession-Verwandte zugleich angenommen
worden, und selbige Zeit in possession gewesen, da soll es auch hinfürro obbestimmte
Jahr über dabey ruhiglich verbleiben, und kein Theil dem andern Eintrag und Hin-
dernuß thun.

11) Ob dann die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände auf dergleichen
Mediat-Stiftern, Clöstern oder Collegial-Kirchen, welche in ihren Gebietern
gelegen, und Anno 1624. entweder ödlig oder nur zum Theil noch in den Catholi-
schen Handen gewesen, einige jura Präsentationis, Inspectionis, Visitationis,
Confirmationis, Correctionis oder dergleichen Jura hergebracht zu haben, und
krafft denen, in denen Clöstern, Pöbste und Prediger zu halten, und auf dem Fall
hinterbliebener oder nicht ordentlicher Weis vollführter Wahl, sich über die vacan-
tes Præbendas des Juris devoluti anzumassen vermeynen, alle diese angemaßte
Jura sollen den Catholischen an ihrer Possession und Inhabung dergleichen Geistli-
chen Mediat-Stiftern, Collegial-Kirchen und Clöstern in Geist- und Weltlichen durch-
aus unabrückig, noch den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugelassen sein,
durch solchen Prätext und Vorwand einige Veränderung vel circa personalia
vel circa realia vorzunehmen, vielmehr den Geistlichen Catholischen Superiori-
bus und Obrigkeiten, an demjenigen Hindernuß zu thun, was sie solcher Mediat-
Stiffter und Geistlicher Güther halben, de jure vel consuetudine befugt seyn und
hergebracht haben mögten.

12) Alle diejenige Immediat und Mediat-Stiffter, Erb-Bisshum, Bisshum,
Prälaturen, Abtheyen, Clöster, Meisterthum, Valleyen, Probsteien, Prioraten,
Cammenhureyen, und in Summa alle geistliche Stiftungen, Pfründen, Gottes-
häuser, Kirchen, Capellen, Hospitalen, welche noch Anno 1624. in der Catholi-
schen Geist- und Weltlichen Ständen und anderer Ordens-Persohnen Handen gewe-
sen sind, die seyn nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, die sollen alle und je-
de noch hinfürro allein der Catholischen Religion zugethan verbleiben, und von den
Augsburgischen Confessions-Verwandten daran und darwider einiger Zuspruch, An-
griff oder Forderung auf keinerley Weise noch Wege gesucht, sondern die Catholische In-
habere in deren Inhabung unturbirt gelassen, dabei auch gleicher gestalt geschützt
und gesichert werden.

13) Was diejenige Unterthanen anbelangt, so unter Catholischen Obrigkeiten
gesessen, und aber das Publicum Exercitum Augustana Confessionis herge-
bracht zu haben prætendiren, wie insgemein, was die Freystellung der Religion
bey ein und andern Theils Unterthanen, Ständen, Valallen und Landsassen betrifft,
weiln denjenigen Obrigkeiten ratione Territorii & Superioritatis das Jus Re-
formandi zustehet, und bereits den Unterthanen das Beneficium Emigrandi im
Religions-Frieden vergönnt und zugelassen worden: Als soll es billig dabey verblei-
ben, und die Obrigkeiten von selbsten hierunter solche billige und Christliche Tem-
peramenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschweren einige befugs-
te

1646. te Ursach nicht haben möge, wie dann auch das Beneficium Emigrandi der Obrigkeit sowohl als den Unterthanen gemein, und nemlich der Unterthan wieder seiner Obrigkeit Verboth mit Beschwehrung seines Gewissens unter derselben zu bleiben nicht schuldig: Hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht untergeben wolte, zu gedulden verbunden seyn solle.

Von der
Reichs-Mit-
terschaft Re-
ligions-
freiheit.

Ingleichen der
Reichs-
Städte.

14) Die freye Reichs-Ritterschafft bleibt billig bey demjenigen, was ihrenhaben im Religion-Frieden verordnet, kan auch einige weitere extension, so andern Obrigkeit zu Städten oder Landen an ihrem Jure Reformandi oder sonst in andere Weg nachtheilig seyn möchte, nicht verstatte werden, und hat dieses Orts mit ihrem Religions-Exercitio zu verbleiben, wie sie Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen.

15) Die Reichs-Städte sollen gleichergestalt bey dem Innhalt des Religion-Friedens allen desselben beneficiis und jehigem Vergleich gelassen werden, und dessen alles gleich andern höhern Ständen geniessen, und denjenigen Städten, so sich allein zu der Augspurgischen Confession bekennen, auch kein ander als derselben Religions-Exercitium publicum haben, was ihnen seither Anno 1624. deren vor-oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogener Geistlicher Güter mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Bescheiden und Urtheilen entzogen worden, oder sonst in andere Weg vorgangen, wiederumb restituirt, abgethan und in den Stand, wie es vor Anno 1624. gewesen, gesetzt werden.

In welchen Reichs-Städten aber beider der alten Religion und Augspurgischen Confessions Exercitia vor und in Anno 1624. üblich gewesen, es seyen nun in einer oder mehrern Kirchen vermischt geschehen, oder jedwedern Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet worden, daben soll es auch hinsucho bleiben, den Catholischen Bürgern, Priesterschafften und Ordensleuten an Ubung ihres Gottesdienstes, Processionibus publicis, administratione Sacramentorum, es geschehe öffentlich oder privatim in den Häusern, kein Eintrag oder Hinderniß gehan, vielweniger die in solchen Reichs-Städten, die seyen nun beeden oder einer Religion allein zugethan, gelegene Catholische Immediat-oder Mediat-Stiffter, Elbster, Communituren, Hospitalien verändert, entzett oder andewerts wider den Innhalt obgesetzten s. Alle diejenige Immediat-und Mediat-Stiffter ic. beschwert werden. Wo aber bis dahero allein die Catholische Religion in ein und anderer Reichs-Stadt in Uebung gewesen und noch ist, auch keiner andern Religion weder publicum noch privatum Exercitium gestattet worden, soll es billig noch fdrterhin daben verbleiben.

In specie der
Stadt Aug-
sburg.

Betreffend die Stadt Augsburg, soll es der Religion halber bey dem Stande verbleiben, wie es der Löwenbergische Accord aussweiset, deren daselbst wohnende der Augspurgischen Confession zugethanen Bürgerschafft aber zu gelassen seyn, auf ihren innhabenden Predig-Hoff eine Kirchen ihrer Notdurft nach zu erbauen, zu mehrerer Weiterung dieses Plages die nechst daran stossende Hüziegische Behausung von desselben Erben an sich zu erhandlen, bezgleichen und wann sie künftiger Zeit eines ferneren Plages zu Erbauung einer andern Kirchen nothig seyn solten, daß sie die bey St. Stephan habenden Frey-Hof stehende Capell darzu gebrauchen, und den daran gränzenden Garten und Haus, Georg Reissnern zugehörig, zu Erbauung einer Kirchen erkauffen mögen, zu welchem End ihnen an ihren gemeiner Stadt schuldigen und auf viel 1000. s. belauffenden Steuer und Schatzung eine gewisse ergebige Summa von dem Magistrat nachgeschenk und zu diesem Kirchen-Bau anzuspenden vergönnet werden solle.

Von der E-
vangelischen
Religion in
denen Kaiser-
lichen Erblan-
den.

16) Die Römisch-Käyserliche Majestät können und wollen Deroselben in ihren Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen, weder in Politicis noch Ecclesiasticis einige Maaf noch Ordnung nicht vorschreiben, vielweniger sich des Rechtes, so sich in Jure Reformandi Thue-Fürsten und Stände des Reichs von beeden Religionen bis daher vielfältig selbst gebraucht, entwehren lassen, Sie seynb aber des gnädigsten Erbietheins, auf sothane intercession der Stände, dergleichen Religions-Verwandten einen weit hinaus erstrecken terminum etwa von sieben oder acht Jahren pro emigratione zu verstatte, auch mit denen, so propter Exercitia Religionis in die Nachbarschaft auslauffen, durch die Finger zu sehen; Fürsten und

1646.
Julius.

andere
Stadt
Haus
Kirche
Gasse

1646. Stände in Schlesien bey dem Religions-Exercitio Augustanæ Confessionis, 1646
Julius. wie auch die Stadt Breslau bey deren mit derselben aufgerichteter absonderlicher Trans-
aktion zu lassen.

Von dem
Jure Refor-
mandi in de-
nen Lehn-
stiften.

17) Ob denn wohl denen blosen Lehens-Gerechtigkeiten, dem blosen Blut-
Bann, Patronatii, Filialitati, Juri Retentionis &c. das Jus Reformandi, so weit
dasselbige allein in dem Jure Territorii oder der Lands-Ober-Herrlichkeit undirt ist,
nicht anhängig, dieweil jedoch auch hiebei unterschiedliche Abfälle zu bedenken für-
fallen; so soll es billig um gemeinen Friedens willen in denjenigen Lehenschaften,
welche von dem Königreich Böhmen oder andern Chur-Fürsten und Ständen des
Reichs herrühren, auch Gemeinchafts-Herrschaften, bey deme gelassen werden und
forderhin beständig verbleiben, was in Religions-Sachen und andern daher fliessen-
den Rechten durch Pacta, Lehen-Investitur, Vertrag oder in andere Wege kundlich
verschen, geordnet, ersehen und hergebracht worden.

Von der Ju-
risdictione
Ecclesiastica.

18) Die Geistliche Jurisdiction betreffend, hat es bey dem Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens & Damit auch obverührte beiderseits
Religions-Verwandte &c. zu verbleiben, jedoch, was die Ehe-Sachen anlangt, wo
bede Parthenen der Augspurgischen Confession zugethan, und dero selben weltliche
Obrigkeit anno 1624. in Übung der Judicatur gewesen seyn, sollen solche Par-
thenen von ihrer weltlichen Obrigkeit ein ander mit Recht zu juchen befugt, und vor
den geistlichen Consistoriis und Chor-Gerichten der Catholischen zu erscheinen nicht
schuldig seyn, desgleichen wann die beklagte Person der Augspurgischen Confession
verwandt, selbige auch vor dergleichen Obrigkeit, so in exercitio judicandi Anno
1624. waren, gemeissen, hingegen wann dieselbe Catholisch, vor den Bischoflich-Cat-
holischen Consistorio berechtigt werden. In allen andern Fällen aber, soll den
Erz- und Bischoffen der alten Religion kein Eingriff beziehen; sonderlich aber den-
selben die Jurisdicition über diejenigen Elster und Geistliche Güter und Personen,
so bey den Catholischen, vermöge dieses Vergleichs, bleiben, viirando, corrigendo
& confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn.

De interpre-
tatione Pacis
Religiose.

19) Was die Disputation, Interpretation und Decision fernerer über den
Religion-Frieden und gegenwärtige Vergleichung wegen bereit eigentlichen Ver-
standes entzehender zweifelhafter Fragen anbelangt, solle solches alles fürkommen,
und davon andern nicht, dann per amicabilem compositionem auf Reichs-Tagen
gehandelt werden.

Von der pa-
ritate Religi-
onis bey De-
putationibus

20) Was die Einführung der Parität auf Reichs-Deputation-Tagen, in Depu-
tationibus aus den Reichs-Rathen, Commissionibus &c. anlangt, weil darzu
eine mehrere Consideration vordringen, als soll davon auf Reichsfolgenden Reichs-
Tag gehandelt werden.

Wo die majo-
ra gelten sol-
len?

21) Das in Religions-Streitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträz-
gen, auch daraus entstehenden zweifelhaften Quæstiōnibus die Majora nicht sol-
len statt haben, mag auf Reichs-Deputation-Träys und andern dergleichen Con-
ventibus nachgegeben werden. Was aber Contribution und andere den Statum
publicum Imperii betreffende Sachen anlangt, soll es billig bey dem im Heiligen Rö-
mischem Reich hergebrachten Modo concludendi per Majora verbleiben, in Be-
trachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einem Reichs-Schluss zu gelangen seyn
werde.

Sollen nur
die 2. Reichs-
Gerichte ver-
bleiben.

22) Die Justitiam betreffend, soll es bey den zwey hohen Gerichten im Reich
nämlich dem Kaiserlichen Reichs-Hoff-Rath und dem Kaiserlichen Cammer-Gericht
richt zu Speyer gelassen und keine neue Dicasteria eingeführet werden, als deren es
nummehr wegen erledigter Streitigkeiten des Religion-Friedens, so viel weniger be-
darff, und werden Thro Kaiserliche Majestät etliche Subiecta der Augspurgischen
Confession zugethan in Dero Reichs-Hoff-Rath zu ziehen bedacht seyn, damit pa-
ritas

1646. ritas numeri in Causis den Religion-Frieden betreffend, könnte in Obacht genommen werden. Actum Münster den 12. Julii styli novi 1646.
Julius.

1646.
Julius,

§. XXV.

Evangelici
deliberieren
über den locum & modum tractan-
di super Gra-
vaminibus.

Diese der Catholicorum Endliche Compositions-Vorschläge kamen nun so fort ad dictaturam; alldieweil aber die Sachsen-Altenburgische und Beymarische Gesandten übel empfunden hatten, daß sie, bey dem Actu exhibitionis præterit worden; so veranlaßeten dieselben gleich darauf eine Conferenz unter allen Evangelicis, auf dem Bischoffshoff zu Münster, umb wegen solcher der Catholicorum Vorschläge, sonderlich über den locum & modum tractandi in materia Gravaminum Religionis zu deliberiren: und wurde endlich das Conclusum gemacht, der locus tractatum sollte Osnabrück verbleiben, jedoch auch zu Münster, so lange Graf Drenstern daselbst beharren würde, die Conferenzen mit den Catholicis continuiret, die Materialien aber beyder Orten in Berathschlagung gezogen, das Objectum dessen, auf die Collation beydeseitiger Vorschläge gestellt, die Deliberationes maturaret, so viel möglich ad ultima gegangen und in allen auf gute Moderation gesehen, auch dahin gebrachtet werden, daß etwas beständiges geschlossen, auch was beyder Orten gut gefunden würde, mit einander entweder in loco tertio, oder zu Münster schleunig kommunicirt, in einmütige conformität gebracht, darüber auch mit Schweden, Thür-Sachsen und Thür-Brandenburg conferiert werden möge; alles, mehrern Inhalts des angefügten Protocolli N. I. Die Communication sothanen Conclusi, geschehe auch an Schweden, und erscheinet aus dentnachstehenden Protocoll, sub N. II. wessen sich Graf Drenstern er-

boten, und was derselbe zugleich in puncto Satisfactionis Gallicæ, eröffnet hat. Bey solche Communication in forma unterblieben, weil der Graf von Wittgenstein die Deputatos nicht admittiren wollte, woferne sie ihm nicht den Titul Excellenz beilegten: hir gegen weil der Thür-Sächsische Principal-Gesandte solchen Titul nicht prætendirte; so geschah demselben die Eröffnung des angedeuteten Conclusi, mit der offrirung des Directorii; Es regerirten geschieht aber Saxonici Electorales, daß sie sich an Thür-Sachsen, welsches das Directorium jedoch dabey nicht wollten, daß Thür-Brandenburg solches führe; sonst wären sie befiehlt, am Ende, auf Anno 1627, in Ecclesiasticis sich zu contentiren; da-her sie baten, Evangelici möchten en- len und nicht vielmehr an sich halten: sie hätten nach Haus geschrieben, und der Catholicorum selbst eigene Condescendenz auf Anno 1624, beweglich remonstrirt; wollten also sich der Zeit nicht imisciren, noch der andern Circulos turbiren: Evangelici möchten nur hingegen niemanden zur Ungeist bewegen, denn die meisten, ob sie schon in pleno mit justi- meten, dennoch außerhalb derer Consultationen lieber quovis modo Frieden wünscheten, als mit längerer Unruhe, ihre Posterität in Unsicherheit sehen wollten: Drenstern versicherte zwar, auf den extremis zu beharren, es ließe aber def- sen und der Cassellischen intention endlich auf eine Conjunctionem armorum hinaus, womit aber Niemanden gedient wäre.

N. I.

Sessio Evangelicorum publica d. 4. Julii Anno 1646. hor. antim. Mo-
nast. habita in puncto Gravaminum.

Directorium Sachsen-Altenburg: P. p. Er hielte für unndhtig weitläufig zu erinnern, welcher gestalt neulichst, die Herren Kaiserlichen den Evangelischen Ständen zu wissen gemacht, daß Sie ihnen der Herren Catholicorum Media, und legte Erklärung in puncto Gravaminum ausantworten wollten, dero Behoeff, dann Sie esliche aus ihren Mittel selbige anzunehmen, und mit ihnen Unterredung zu halten abordnen sollten, dieweil nun solches geschehen, und um deswe- gen